

# RS Vwgh 2003/9/24 99/13/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2003

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §240 Abs3;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/14/0106 E 26. April 1994 RS 1 (hier ohne Klammerausdruck am Schluss)

### Stammrechtssatz

Aus dem klaren Wortlaut des § 240 Abs 3 BAO ergibt sich, daß Abgaben, die für Rechnung eines Abgabepflichtigen einzubehalten und abzuführen sind, insoweit nicht aufgrund eines auf diese Gesetzesbestimmung gestützten Antrages zurückgezahlt werden dürfen, als das Einkommensteuergesetz eine Überprüfung und allfällige Korrektur im Wege des Jahresausgleiches oder im Wege der Veranlagung vorsieht. (Im vorliegenden Fall, in dem strittig war, ob bzw inwieweit die Rückzahlung einer Abfertigung sowie von Urlaubsabfindungen als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, waren die Voraussetzungen für die Durchführung eines Jahresausgleiches nach § 72 EStG 1988 gegeben).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999130007.X01

### Im RIS seit

20.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)